

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 14. Juni 1977

69. Stück

306. Verordnung: Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind

307. Verordnung: Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird

308. Verordnung: Festsetzung der slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften

306. Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 12 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. In folgenden Gebietsteilen (§ 2 Abs. 1 Z. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976) sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch slowenischer Sprache anzubringen:

1. Im politischen Bezirk Klagenfurt Land:

In der Gemeinde Ebental im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Radsberg, in der Gemeinde Ferlach im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Windisch-Bleiberg, in der Gemeinde Ludmannsdorf in den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Ludmannsdorf und Oberdörfel und in der Gemeinde Zell;

2. im politischen Bezirk Völkermarkt:

In der Gemeinde Bleiburg in den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Feistritz ob Bleiburg und Moos, in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Vellach, in der Gemeinde Globasnitz und in der Gemeinde Neuhaus im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schwabegg.

§ 2. Ehemalige Gemeinden im Sinne dieser Verordnung sind die von bestehenden Gemeinden (§ 1) erfaßten Gebiete von Gemeinden nach dem Stand zum 15. Mai 1955.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

307. Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Z. 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Verwendung der slowenischen Sprache als zusätzliche Amtssprache zur deutschen Sprache vor Behörden und Dienststellen, vor denen sie nach dieser Verordnung zugelassen ist, steht nur österreichischen Staatsbürgern zu.

§ 2. (1) Die slowenische Sprache ist zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache vor den Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen jener Gemeinden zugelassen, in denen nach der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. Nr. 306, über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer Sprache als auch in deutscher Sprache anzubringen sind, das sind im politischen Bezirk Klagenfurt Land die Gemeinden Ebental, Ferlach, Ludmannsdorf und Zell, im politischen Bezirk Völkermarkt die Ge-

meinden Bleiburg, Eisenkappel-Vellach, Globasnitz und Neuhaus.

(2) Die slowenische Sprache ist zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache ferner vor den Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen folgender Gemeinden zugelassen:

1. im politischen Bezirk Villach Land: Rosegg und St. Jakob im Rosental;

2. im politischen Bezirk Klagenfurt Land: Feistritz im Rosental und St. Margareten im Rosental;

3. im politischen Bezirk Völkermarkt: Sittersdorf.

(3) Die slowenische Sprache ist zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache vor den Gendarmerieposten zugelassen, die in den in Abs. 1 und 2 aufgezählten Gemeinden gelegen sind.

§ 3. (1) Die slowenische Sprache wird zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache für Personen (§ 1), die in einer der im § 2 genannten Gemeinden wohnhaft sind, zugelassen vor:

1. den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg,

2. den Bezirkshauptmannschaften Villach Land, Klagenfurt Land — mit Ausnahme der Expositur Feldkirchen — und Völkermarkt.

(2) Im Sinne der Zielsetzung des § 1 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, können vor den in Abs. 1 genannten Behörden auch andere Personen (§ 1), insbesondere solche, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, die slowenische Sprache als Amtssprache gebrauchen.

§ 4. (1) Vor Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes mit Sitz im Land Kärnten anderer als der im § 3 genannten Art, deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer im § 3 genannten Behörde zusammenfällt, wird, soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen, wenn

1. im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer im § 3 genannten Behörde in der betreffenden Sache die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder

2. die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist.

(2) Vor dem Militärkommando in Klagenfurt ist die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache gemäß Abs. 1 zugelassen, soweit es sich um Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens handelt.

§ 5. Nach Maßgabe des § 4 ist die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache in den behördlichen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens sowie des Eisenbahnwesens zugelassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

308. Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Z. 2 und des § 12 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. In den Gebietsteilen, in denen gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. Nr. 306, topographische Bezeichnungen in deutscher und in slowenischer Sprache anzubringen sind, sind die Ortschaften wie folgt zu bezeichnen:

POLITISCHER BEZIRK Gemeinde	Ortschaften	Slowenische Bezeichnung
KLAGENFURT LAND		
Ebental	Kossiach	Kozje
	Kreuth	Rute
	Lipizach	Lipica
	Radsberg	Radiše
	Schwarz	Dvorec
	Tutzach	Tulce
	Werouzach	Verovce

POLITISCHER BEZIRK Gemeinde	Ortschaften	Slowenische Bezeichnung
Ferlach	Bodental Loibltal Strugarjach Windisch Bleiberg	Poden Brodi Strugarji Slovenji Plajberg
Ludmannsdorf	Bach Edling Fellersdorf Franzendorf Großkleinberg Ludmannsdorf Lukowitz Moschenitzen Muschkau Niederdörfl Oberdörfl Pugrad Rupertiberg Selkach Strein Wellersdorf Zedras	Potok Kajzeze Bilnjovs Branča ves Mala gora Bilčovs Koviče Moščénica Muškava Spodnja Vesca Zvrhnja Vesca Pograd Na Gori Želuče Stranje Velinja ves Sodražava
Zell	Zell-Freibach Zell-Homölich Zell-Koschuta Zell-Mitterwinkel Zell-Oberwinkel Zell-Pfarre Zell-Schaida	Sele-Frajbah Sele-Homeliše Sele-Košuta Sele-Srednji Kot Sele-Zvrhnji Kot Sele-Fara Sele-Šajda
VOLKERMARKT		
Bleiburg	Dolintschitschach Feistritz ob Bleiburg Gonowetz Hinterlibitsch Hof Lettenstätten Penk Pirkdorf Rischberg Ruttach-Schmelz St. Michael ob Bleiburg Tscherberg Unterlibitsch Unterort Winkel Aich Dobrowa Draurain Einersdorf Kömmelgupf Kömmel Moos Replach Rinkenberg	Dolinčiče Bistrica nad Pliberkom Konovece Suha Dvor Letina Ponikva Breška ves Rižberg Rute Šmihel nad Pliberkom Črgoviče Podlibič Podkraj Kot Dob Dobrov Brege Nonča ves Vrh Komelj Blato Replje Vogrče

POLITISCHER BEZIRK Gemeinde	Ortschaften	Slowenische Bezeichnung
	Rinkolach	Rinkole
	Ruttach	Rute
	Schilterndorf	Cirkovče
	Wiederndorf	Vidra ves
Eisenkappel-Vellach	Blasnitzen	Spodnja Plaznica
	Ebriach	Obirsko
	Koprein Petzen	Pod Peco
	Koprein Sonnseite	Koprivna
	Leppen	Lepena
	Lobnig	Lobnik
	Rechberg	Reberca
	Remschenig	Remšnik
	Trögern	Korte
	Unterort	Podkraj
	Vellach	Bela
	Weißbach	Bela
	Zauchen	Suha
Globasnitz	Globasnitz	Globasnica
	Jaunstein	Podjuna
	Kleindorf	Mala ves
	St. Stefan	Šteben
	Slovenjach	Slovenje
	Traundorf	Strpna ves
	Tschepitschach	Čepiče
	Unterbergen	Podgora
	Wackendorf	Večna ves
Neuhaus	Draugegend	Pri Dravi
	Hart	Breg
	Heiligenstadt	Sveto mesto
	Oberdorf	Gornja ves
	Schwabegg	Žvabek
	Unterdorf	Dolnja ves

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1977 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Rösch	Broda
Lütgendorf	Haiden	Weißenberg	Sinowatz
Lanc		Firnberg	